

Kein Deal «Geld für Patientendaten»!

Die Einführung von Fallkostenpauschalen zur Abrechnung von Spitalleistungen ab 2012 soll gemäss dem Willen der Tarifpartner auf Kosten des Arzt- und Patientengeheimnisses gehen. Spitäler sollen den Versicherern medizinische Daten auf Vorrat liefern, im Gegenzug dafür erhalten sie eine entsprechende Abgeltung der Anlagenutzungskosten. privatim, die Vereinigung der schweizerischen Datenschutzbeauftragten, kritisiert die geplante unverhältnismässige Datenbekanntgabe der Spitäler an die Versicherer und verlangt, dass das Patientengeheimnis respektiert wird.

Die Tarifpartner H+ (die Spitäler der Schweiz) und santésuisse (die Schweizer Krankenversicherer) legen einen nationalen Tarifvertrag vor, der mit jeder Rechnungsstellung die Übermittlung der vollständigen Diagnose- und Behandlungsangaben vorsieht.

privatim hat bereits im Vorfeld dieser Verhandlungen darauf hingewiesen, dass eine systematische Weitergabe detaillierter Diagnose- und Behandlungsangaben mit jeder Rechnungsstellung unverhältnismässig sei. Das Bundesverwaltungsgericht hatte früher in ähnlichem Zusammenhang entschieden, dass das Verhältnismässigkeitsprinzip immer zu beachten ist. Mit der Einführung der Fallkostenpauschalen wurde diese Rechtslage nicht geändert.

H+ legte, in Zusammenarbeit mit FMH, der Vereinigung der Ärzte, im Mai 2011 auch ein Gutachten vor, das diese Rechtslage bestätigte, und unterstrich: «Die von den Krankenkassen geforderte systematische Lieferung aller medizinischer Datensets mit der Spitalrechnung verletzt das Patienten- und Arztgeheimnis, verstösst gegen den Daten- und Persönlichkeitsschutz und gegen das Prinzip der Verhältnismässigkeit.» Deshalb dürften keine medizinischen Daten auf Vorrat geliefert werden, und die Forderungen der Krankenkassen wurden als nicht gesetzeskonform bezeichnet.

privatim stellt fest, dass dies nun genau so im Tarifvertrag, der von H+ und santésuisse dem Bundesrat zur Genehmigung vorgelegt wird, vorgesehen ist. Der Bundesrat hat es nun in der Hand, dem «Verkauf der Patientendaten» an die Krankenversicherer Einhalt zu gebieten und den Tarifvertrag in Bezug auf die Datenflüsse nicht zu genehmigen. Der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDÖB) hat ihm dazu bereits die Leitlinien gegeben. Insbesondere hat dieser auch festgehalten, dass eine systematische Übermittlung von Diagnose- und Prozedurencodes im Rahmen der Rechnungsstellung nur erfolgen kann, wenn der Grundsatz der Verhältnismässigkeit strengstens

eingehalten wird. Es seien deshalb nur diejenigen Gesundheitsdaten zu übermitteln, die für die Rechnungsprüfung tatsächlich notwendig sind. «Ansonsten muss die Datenübermittlung per se als unverhältnismässig und damit als rechtswidrig bezeichnet werden».

Rechnungs- und Wirtschaftlichkeitsprüfung

Fallkostenpauschalen sehen eine vereinfachte Abrechnung der Leistungen eines Spitals vor, in dem jede Behandlung einer bestimmten Fallgruppe zugewiesen wird und die Leistung von den Krankenkassen mit einem Pauschalbetrag pro Fall vergütet wird. Die Spitäler erstellen für jeden Fall eine verständliche Rechnung, die es den Krankenkassen ermöglicht, diese zu überprüfen. Hierzu sind lediglich die administrativen Angaben zur Person und zur Behandlung sowie die Fallgruppenzuteilung notwendig.

Die Krankenkassen können mittels Stichproben die Wirtschaftlichkeit der Leistungen überprüfen. Die Spitäler sind verpflichtet, die hierfür notwendigen (auch detaillierteren medizinischen) Daten bekannt zu geben, aber nur, wenn tatsächlich eine weitergehende Rechnungs- oder eine Wirtschaftlichkeitsprüfung vorgenommen wird. Dies ist in weit weniger als einem Viertel der Abrechnungen der Fall.

Respektierung des Patientengeheimnisses

privatim fordert alle Beteiligten auf, sich an den Grundsatz der Gesetz- und Verhältnismässigkeit zu halten. Das Arzt- und Patientengeheimnis kann auch mit dem neuen Abrechnungssystem der Fallkostenpauschalen gewahrt werden. Eine Abweichung von diesem Grundsatz hätte weit reichende Konsequenzen, wie dies der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) bereits früher feststellte: «Die Respektierung der Vertraulichkeit von Gesundheitsdaten ist nicht nur entscheidend in Bezug auf die Privatsphäre des Patienten, sondern auch in Bezug auf die Aufrechterhaltung seines Vertrauens in die medizinischen Berufe und das Gesundheitswesen im allgemeinen».